

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 11.10.2024, 18:00 Uhr,
einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl ist nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder Standes und des Ortes des Bewerbers. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

IV.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Erbach, den 25.09.2024

Paul Schirra, Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Holzbach



EINEBNUNG VON GRABSTÄTTEN

Die Ortsgemeinde Holzbach wird im Herbst dieses Jahres auf Wunsch einige Grabmale auf unserem Friedhof entfernen. Gräber, die vor 1995 errichtet wurden, können im Rahmen dieser Maßnahme eingeebnet werden. Falls die Einebnung von Grabstellen gewünscht wird, bitte ich die für die Grabpflege bzw. Grabnutzung Verantwortlichen, mir dies bis zum 12.10.2024 mitzuteilen.

Heinz-Jürgen Scherer, Ortsbürgermeister

EINWOHNERSTATISTIK GEMEINDE HOLZBACH PER 31.08.2024

Einwohner gesamt	610
Einwohner Hauptwohnung	580
Einwohner Nebenwohnung	30

	männlich	in %	weiblich	in %	Summe
Einwohner gesamt	309	51	301	49	610
Einwohner mit Hauptwohnung	290	50	290	50	580
Einwohner mit Nebenwohnung	19	63	11	37	30

Altersgruppen (nur HAW)

	männlich	in %	weiblich	in %	gesamt	in %
bis 9 Jahre	27	5	30	5	57	10
10-19 Jahre	22	4	28	5	50	9
20-29 Jahre	35	6	27	5	62	11
30-39 Jahre	41	7	44	8	85	15
40-49 Jahre	33	6	35	6	68	12
50-59 Jahre	55	9	56	10	111	19
60-69 Jahre	44	8	36	6	80	14
70-79 Jahre	21	4	18	3	39	7
80-89 Jahre	10	2	16	3	26	4
über 90 Jahre	2	0	0	0	2	0
gesamt	290	50	290	50	580	100

FEUERWEHRFEST AM 03.10.24 IN HOLZBACH

Die Feuerwehr Holzbach und der Feuerwehrverein laden herzlich zum diesjährigen Feuerwehrfest am 03.10.2024 ab 10:30 in unser Gemeindehaus in Holzbach ein.

Dieses Jahr wird neben der Hüpfburg und der Löschangriffsübung für Kinder auch spektakulär ein Auto von einem Kran abgeworfen (14:00 Uhr).

Die Feuerwehr Simmern wird dann einen Rettungseinsatz vorführen. Wie immer ist für das leibliche Wohl gesorgt. Wir freuen uns auf Euer kommen.

Keidelheim



ERREICHBARKEIT DER ORTSBÜRGERMEISTERIN

Telefonisch: 0151 - 6405 6822 (auch WhatsApp möglich)

E-Mail: keidelheim@sim-rhb.de

Alle aktuellen Informationen zur Ortsgemeinde sind auf unserer Internetpräsenz www.keidelheim.de zu finden. Das Passwort für die Bürgerseite kann bei mir erfragt werden.

Kisselbach



BEBAUUNGSPLAN „IM NASSARSCH“

1. Bekanntmachung im beschleunigten Verfahren nach § 215a in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kisselbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Naßarsch“ im Verfahren nach § 13 b BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 23.12.2022 bekannt gemacht. Als zukünftige Nutzung sollen im Plangebiet Flächen ausgewiesen werden, die den Vorgaben des § 4 Baunutzungsverordnung (Allgemeines Wohngebiet „WA“) entsprechen, da in der Ortsgemeinde dringender Baulandbedarf besteht.

Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Planungsrechts hat der Ortsgemeinderat Kisselbach in der Sitzung am 06.05.2024 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 215a BauGB abzuschließen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde für das Plangebiet durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Wiedereingrünung umgesetzt werden. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis abgestimmt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien. Erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Die Ortsgemeinde Kisselbach wird in der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen treffen.

Da im Rahmen der Vorprüfung festgestellt wurde, dass für das Bebauungsplanverfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird dieses ohne Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die hieraus eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 19.08.2024 einer Abwägung zugeführt. Hieraus ergaben sich keine Änderungen an der Planung.

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 215 a i.V.m. § 13a i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Im Naßarsch“ mit Planurkunde, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltverträglichkeitsvorprüfung, sind auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen eingestellt. Sie können in der Zeit **vom 30.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024** unter der Adresse www.sim-rhb.de und anschließend über den Pfad **Rathaus / Bürgerinfo / Bauleitpläne** abgerufen und eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen beim Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Brühlstraße 2, 55469 Simmern/Hunsrück, Zimmer 303, während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Außerhalb der Dienststunden ist zusätzlich eine Einsicht nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist im Internet und der parallel hierzu durchgeführten Offenlage können zu dem Bebauungsplanentwurf **Stellungnahmen** per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@sim-rhb.de eingereicht werden. Bei Bedarf können Sie Ihre Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen abgeben. Wir empfehlen bei persönlicher Vorsprache eine vorherige Terminabstimmung (Tel. 06761/837-247).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan **unberücksichtigt** blei-

